



Allgemeine Anschlussbedingungen der Erdgas Zentralschweiz AG (EGZ)

Vorbemerkungen

Der besseren Lesbarkeit halber wird nachfolgend bei Bezeichnungen wie Grundeigentümer, Baurechtsnehmer etc. nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Bezeichnung ist immer mitgemeint.

1 Vertragsgrundlagen

1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Anschlussbedingungen regeln das Anschlussverhältnis zwischen der EGZ und den Grundeigentümern, deren Liegenschaften an die Verteilanlagen des Erdgasnetzes der EGZ angeschlossen sind und sind Grundlage für das Vertragsverhältnis.

Bei selbstständigen und dauernden Baurechten gilt nachstehend als Grundeigentümer der Baurechtsnehmer.

1.2 Beginn des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis beginnt mit dem Bestand eines Anschlusses an die Verteilanlagen.

1.3 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Der Grundeigentümer kann das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen jederzeit beenden.

Die EGZ kann das Anschlussverhältnis für einen Erdgasanschluss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen jederzeit beenden.

2 Anschlüsse

2.1 Definitionen

Die Hausanschlussleitung dient der Erschliessung einer Liegenschaft oder eines Gebäudes.

Die Hausanschlussleitung ist die Leitungsanlage ab der Abzweigstelle des Verteilnetzes bis zur Grenzstelle. Als Grenzstelle gilt die Innenseite der Hauseinführung. Wenn bei der Hauseinführung ein Hauptabsperrorgan montiert ist, befindet sich die Grenzstelle unmittelbar nach dem Hauptabsperrorgan.

Leitungen und Einrichtungen zwischen nicht zusammengebauten Gebäuden sind Hausanschlussleitungen.

2.2 Ausführung

Der Grundeigentümer und die EGZ regeln die Erstellung neuer und die Erweiterung/Änderung bestehender Hausanschlussleitungen auf der Grundlage der Anmeldung des Grundeigentümers in einem separaten Vertrag.

Die Erstellung neuer Hausanschlussleitungen sowie Reparatur, Änderung, Unterhalt, Erneuerung und Erweiterung bestehender Hausanschlussleitungen erfolgt durch die EGZ.

Bei der Erstellung neuer oder bei der Reparatur, Änderung, Erneuerung oder Erweiterung bestehender Hausanschlussleitungen legt die EGZ nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer die Art der Ausführung, die Druckstufe, die Abzweigstelle vom Verteilnetz, den Leitungsverlauf, den Ort der Hauseinführung, allfällige Schutzmassnahmen, den allfälligen Einsatz von Druckregleinrichtungen, den Standort sowie Art und Anzahl der Absperr- und Sicherheitseinrichtungen sowie den allfälligen Ausbau des vorgelagerten Netzes fest.

In der Regel wird für ein Gebäude nur eine Hausanschlussleitung erstellt. In Ausnahmefällen können mehrere Gebäude durch eine gemeinsame Zuleitung versorgt, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Gebäude angeschlossen oder Abzweigleitungen erstellt werden.

2.3 Mess- und Hilfseinrichtungen

Die EGZ legt den Standort der Mess-, Schalt- Druckregel- und Übertragungseinrichtungen unter angemessener Berücksichtigung der Wünsche des Grundeigentümers fest. Diese Einrichtungen werden von der EGZ auf Kosten des Grundeigentümers installiert.

Eingriffe an den Einrichtungen oder Manipulationen an den Plomben dürfen nur durch die EGZ oder deren Beauftragte vorgenommen werden. Werden Einrichtungen bzw. Plomben durch Unberechtigte beschädigt, entfernt oder manipuliert, so hat der Grundeigentümer die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten sowie Revisionen und Nachreichungen zu bezahlen.

Der Bezug von Erdgas ohne oder unter Umgehung der Messeinrichtungen ist untersagt. Die strafrechtliche Verfolgung fehlbarer Bezüger bleibt vorbehalten.

2.4 Eigentumsverhältnisse

An das Erdgasnetz angeschlossene Hausanschlussleitungen sowie die zugehörigen Mess- und Hilfseinrichtungen gehören zu den Werkanlagen und sind Eigentum der EGZ.

Das Eigentum der EGZ erstreckt sich nicht auf Leitungen zwischen Gebäuden und Einrichtungen, die auf eine Messeinrichtung folgen.

2.5 *Anmeldung eines Anschlusses*

Anmeldungen für das Erstellen oder Ändern von Hausanschlüssen sind vom Grundeigentümer oder seinem Beauftragten schriftlich an die EGZ zu richten.

2.6 *Kostenbeiträge*

Die EGZ erhebt Kostenbeiträge bei Neuanschlüssen an ihr Verteilnetz sowie beim Verstärken, Erweitern, Ändern oder Erneuern von bestehenden Anschlüssen. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch die EGZ. Die Kosten für zeitlich befristete Anschlüsse sowie die nach der Beendigung des Rechtsverhältnisses entstehenden Kosten für Ausserbetriebsetzung, Anpassung an die neuen Verhältnisse oder Demontage von Anschlüssen gehen voll zu Lasten des Grundeigentümers.

3 **Installationen**

3.1 *Allgemeine Bestimmungen*

Hausinstallationen sind die auf die Grenzstelle folgenden Innenleitungen, Installationen und Verbrauchseinrichtungen in Gebäuden, mit Ausnahme der Mess- und Hilfseinrichtungen.

Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen sind Sache des Grund- resp. Liegenschaftseigentümers. Die Hausinstallationen sind dauernd in einwandfreiem Zustand zu halten. Insbesondere müssen Gasverbrauchsapparate regelmässig kontrolliert und revidiert werden. Allfällige Mängel sind sofort beheben zu lassen.

Dem mit Ausweis ausgerüsteten Personal der Installationskontrolle ist Auskunft über die Hausinstallationen zu geben und entsprechende Planunterlagen zur Verfügung zu stellen.

3.2 *Erstellung und Unterhalt*

Zur Ausführung von Arbeiten an den Hausinstallationen sind die EGZ sowie Installateure, die eine Bewilligung der EGZ zur Ausführung von Hausinstallationen besitzen, befugt. Ausgenommen sind Wartungsarbeiten an Apparaten.

Die Bewilligung zur Ausführung von Hausinstallationen wird von der EGZ nach dem Regelwerk des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) kostenlos an berechnete Installateure erteilt.

Die EGZ erteilt Auskunft, welche Installateure zur Ausführung von Hausinstallationen in ihrem Versorgungsgebiet berechnete sind.

Zur Ausführung von Arbeiten (Erstellung, Abänderung, Unterhalt) an Innenleitungen zwischen Grenzstelle und Messeinrichtungen ist lediglich die EGZ befugt.

Die EGZ ist berechnete, auf Kosten des Grundeigentümers eine detaillierte Kontrolle sowie die Entfernung oder die Nachbesserung von Installationen, die durch unbefugte Personen ausgeführt worden sind, zu verlangen oder selbst durchzuführen. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch die EGZ. Die EGZ kann zur Abwendung von Gefahren Anschlüsse mit derartigen Anlagen vom Netz trennen.

3.3 *Geräte und Anlagen*

Die Erstellung, der Unterhalt und die Änderung bzw. Erweiterung der Hausinstallationen unterliegen der Bewilligungspflicht. Wartungsarbeiten an Apparaten bedürfen keiner objektbezogenen Installationsbewil-

ligung.

Vor der Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Hausinstallationen ist ein Bewilligungsgesuch an die EGZ zu richten. Der mit der Ausführung der Arbeiten beauftragte Installateur ist im Namen des Grundeigentümers zur Gesuchseinreichung befugt.

Die EGZ erteilt die Installationsbewilligung, wenn die geplanten Installationen den Leitsätzen und Normen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie den Werkvorschriften der EGZ entsprechen, die Verbrauchsapparate eine Zulassung des SVGW haben und die Arbeit durch einen Installateur mit einer Bewilligung zur Ausführung von Hausinstallationen ausgeführt wird. Die Bewilligung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Die Installateure und Grundeigentümer werden durch die Installationsbewilligung nicht von ihrer Haftpflicht und Verantwortung entbunden.

3.4 *Kontrolle*

Die vorschriftsgemässe Ausführung von Arbeiten an den Hausinstallationen wird von der EGZ kontrolliert. Die EGZ legt den Umfang der Kontrollen fest.

Die EGZ ist berechnete, periodische Kontrollen an bestehenden Hausinstallationen durchzuführen. Bestehende Hausinstallationen, Verbrauchseinrichtungen und Verbrauchsapparate haben dem Regelwerk und den Zulassungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie den Werkvorschriften der EGZ zu entsprechen.

Die Installationskontrolle durch die EGZ erfolgt in der Regel kostenlos. Sofern zusätzliche Kontrollen notwendig sind oder wenn wegen der Verletzung der Allgemeinen Anschlussbedingungen ein Mehraufwand entsteht, hat der Kunde die EGZ für den Mehraufwand zu entschädigen; die EGZ setzt die Entschädigung fest.

Bei der Installationskontrolle festgestellte, ungenügende Installationsanlagen werden den Grundeigentümern bzw. den durch sie beauftragten Installationsfirmen schriftlich gemeldet. Der mit der Ausführung von Arbeiten an den Hausinstallationen beauftragte Installateur ist befugt, im Namen des Grundeigentümers Mangelfeststellungsanzeigen und Mangelbehebungsaufrorderungen der EGZ entgegenzunehmen.

Die Grundeigentümer haben die anlässlich der Installationskontrolle festgestellten Mängel beheben zu lassen. Die EGZ ist berechnete, entsprechende Instruktionen zu erteilen. Die EGZ ist befugt, auf Kosten des Grundeigentümers die Entfernung und/oder die Nachbesserung von unbewilligten oder mangelhaft ausgeführten Installationen zu verlangen. Die EGZ kann zur Abwendung von Gefahren Anschlüsse mit derartigen Anlagen bis zur Behebung der Mängel vom Netz trennen. Bei unbenutztem Fristablauf ist die EGZ befugt, die Arbeiten selbst auszuführen.

Die Installateure und Grundeigentümer werden durch die Installationskontrolle nicht von ihrer Haftpflicht und Verantwortung entbunden.

4 **Betrieb des Anschlusses**

4.1 *Unterbrechung*

Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist die EGZ berechnete, den Anschluss zu unterbrechen oder die Inbetriebnahme zu verweigern

- bei Verstoß gegen die Allgemeinen Anschlussbedingungen;
- bei der Vornahme von Installationen oder der Benützung von Geräten, die den Vorschriften nicht entsprechen, welche ein Sicherheitsrisiko darstellen oder welche das Verteilnetz bzw. andere Kunden stören oder gefährden;
- wenn den Beauftragten der EGZ der Zutritt zu den Installationen verweigert oder verunmöglicht wird;
- wenn Kostenbeiträge an die Netz- und Anschlusskosten nicht bezahlt sind.

4.2 Sofortmassnahmen

Mangelhafte Einrichtungen oder Geräte, von denen eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit ausgeht, können von Beauftragten der EGZ ohne vorherige Mahnung vom Anschluss abgetrennt werden. Besteht kein Liefervertrag, kann die EGZ den Hausanschluss ohne vorherige Mahnung ausser Betrieb setzen.

4.3 Einstellung der Lieferung

Falls die EGZ die Lieferungseinstellung anordnet, wird der Anschluss unterbrochen.

5 Nutzungsrechte

5.1 Durchleitungsrechte

Die EGZ ist berechtigt, auf privatem Grundeigentum Leitungen zu verlegen, Anlagen zu erstellen und spezielle Einrichtungen (Druckreduzierstationen, Messschächte usw.) sowie Mess- und Hilfseinrichtungen anzubringen.

Der Grundeigentümer hat zum Abschluss entsprechender Dienstbarkeitsverträge Hand zu bieten resp. die erforderlichen Dienstbarkeitsverträge zu verschaffen. Die Errichtung von Dienstbarkeiten im Zusammenhang mit Leitungen und Anlagen des vorgelagerten Netzes ist angemessen zu entschädigen.

5.2 Bauliche Voraussetzungen

Die Grundeigentümer haben in Absprache mit der EGZ den erforderlichen Raum und Platz für die Leitungen und Einrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen sowie die durch die EGZ zu bestimmenden baulichen Voraussetzungen zu schaffen.

5.3 Schutz der Leitungen und Anlagen

Der Grundeigentümer hat die Trassen für die Anlagen und Installationen der EGZ freizuhalten. Ausdrücklich untersagt sind bauliche Vorrichtungen und/oder Bepflanzungen, von denen eine Gefährdung für die Anlagen und Installationen der EGZ ausgehen könnte oder welche Bau, Betrieb, Überwachung, Unterhalt sowie Erneuerung behindern.

5.4 Meldepflichtige Arbeiten

Wenn geplant ist, in der Nähe von Leitungen oder Einrichtungen der EGZ Arbeiten auszuführen, sind diese Arbeiten der EGZ frühzeitig mitzuteilen, damit die EGZ die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen treffen bzw. veranlassen kann. Meldepflichtige Arbeiten sind insbesondere Tiefbauarbeiten, die Bewirtschaftung und das Fällen von Bäumen, Bauarbeiten aller Art, Fassadenrenovierungen, Sprengen, Grabarbeiten und das Zudecken von Leitungen. Die

Lage von unterirdischen Leitungen kann bei der EGZ nachgefragt werden. Der Grundeigentümer ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch Dritte verantwortlich, die er mit der Ausführung von Arbeiten beauftragt.

Im Bedarfsfall ist die EGZ berechtigt, auf Kosten der Grundeigentümer geeignete Schutzmassnahmen anzuordnen. Die Grundeigentümer sind zu deren Ausführung und Duldung verpflichtet.

5.5 Zutritt

Die Beauftragten der EGZ sind zu angemessener Zeit, bei Störungen und Notfällen jederzeit berechtigt, privates Grundeigentum bzw. die von den Kunden belegten Räumlichkeiten zu betreten und im Rahmen der tatsächlichen Gegebenheiten mit Fahrzeugen zu befahren. Das Zufahrts- und Zutrittsrecht besteht insbesondere zur Erstellung, zum Betrieb, zur Überwachung, zum Unterhalt und zur Erneuerung von Verteilanlagen, Hausanschlussleitung und Einrichtungen der EGZ sowie zur Installationskontrolle und zur Zählerablesung.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Anschlussbedingungen treten am 1. Juli 2003 in Kraft.

6.2 Weitere Bestimmungen

Die EGZ erlässt bzw. bezeichnet Werkvorschriften und Ausführungsbestimmungen. Die Werkvorschriften und Ausführungsbestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Allgemeinen Anschlussbedingungen. Die EGZ erteilt Auskunft über die geltenden Vorschriften und führt ein Vorschriftenverzeichnis.

Störungen, Schäden und ausserordentliche Wahrnehmungen an Einrichtungen der EGZ sind sofort der EGZ zu melden.

Für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die durch Störungen im Netz, durch Unterbrechungen oder durch Einschränkungen resp. Wiederaufnahme der Lieferungen entstehen, besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

Die EGZ ist berechtigt, die Allgemeinen Anschlussbedingungen jederzeit ganz oder teilweise zu ändern oder zu ergänzen. Die Grundeigentümer werden darüber in geeigneter Weise informiert.

6.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Luzern.

Luzern, 13. Juni 2003